

# RS Vfgh 2020/10/6 G126/2019 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.2020

## Index

L9430 Hubschrauberdienst, Krankenbeförderung, Rettung

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

Wr Rettungs- und KrankentransportG §2 Abs2, §4

SanitäterG §9 Abs1, §10 Abs1

VfGG §7 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Wr Rettungs- und KrankentransportG sowie des SanitäterG mangels Darlegung der Betroffenheit und Bedenken; Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines privaten Krankentransportdienstes für den Transport von Personen ohne medizinische Betreuung durch Sanitäter

## Rechtssatz

Unzulässigkeit eines Individualantrags privater Fahrdienstbetreiber nach dem GelegenheitsverkehrsG auf Aufhebung bzw Erklärung des Verfassungswidrigkeit der "Novelle LGBI 1/2019 sowie §9 Abs1 Z2 und §10 Abs1 Z1 SanG, [...] in eventu die Novelle LGBI 1/2019, [...] in eventu §2 Abs2 sowie §4 WRKG idF der Novelle LGBI 1/2019".

Die mit dem Hauptantrag und dem ersten Eventualantrag angefochtene Novelle LGBI 1/2019 zum Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz enthält lediglich Novellierungsanordnungen, die sich nicht bloß in der Aufhebung bestehender Bestimmungen erschöpfen. Die Anträge sind - schon aus diesem Grund - als unzulässig zurückzuweisen. Hinsichtlich §9 Abs1 Z2 und §10 Abs1 Z1 SanitäterG ist der Hauptantrag - auch - deshalb unzulässig, weil die Antragsteller nicht dargelegt haben, inwiefern diese Bestimmungen für sich allein unmittelbar in ihre Rechtssphäre eingreifen. Sollte sich eine rechtseingreifende Wirkung hingegen (erst) in Verbindung mit (dem mit Eventualantrag angefochtenen) §2 Abs2 Z7 Wr Rettungs- und KrankentransportG ergeben, wäre der auf §9 Abs1 Z2 und §10 Abs1 Z1 SanitäterG bezogene Teil des Antrages wegen der Zumutbarkeit eines anderen Weges, die Bedenken an den VfGH heranzutragen, unzulässig.

Die Bedenken der Antragsteller gegen §2 Abs2 sowie §4 Wr Rettungs- und KrankentransportG idF LGBI 1/2019 richten sich gegen die Abgrenzung des vom Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz erfassten und geregelten Krankentransport(dienst)es. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb eines privaten Krankentransportdienstes steht den Antragstellern eine Möglichkeit offen, einen Bescheid und in weiterer Folge eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts zu erwirken und auf diesem Weg den VfGH nach Art144 Abs1 zweite Alternative B-VG unter Geltendmachung ihrer Bedenken anzurufen, weil im Bewilligungsverfahren auch zu beurteilen ist, ob ein Vorhaben überhaupt der Bewilligungspflicht unterliegt. Dieser Weg ist - ungeachtet der in §8 Wr Rettungs- und KrankentransportG statuierten Genehmigungsvoraussetzungen - auch nicht unzumutbar, weil auch einer

abweisenden Entscheidung und selbst einer zurückweisenden Entscheidung (infolge mangelhafter Bebringung der nach §9 leg. cit erforderlichen Unterlagen) implizit die Bejahung der Anwendbarkeit des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes auf das zur Bewilligung eingereichte Transportvorhaben zugrunde liegt, womit diese Bestimmungen jedenfalls (mit) präjudiziel sind.

#### **Entscheidungstexte**

- G126/2019 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.10.2020 G126/2019 ua

#### **Schlagworte**

Rettung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Weg zumutbarer, Novellierung

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2020:G126.2019

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.12.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)